

# **Vereine in Remseck e.V.**

**(Vormals Sportvereine in Remseck e.V. )**

## **Satzung**

Beschluss Mitgliederversammlung 12.12.2019

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Vereine in Remseck e.V.“, abgekürzt „ViR e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Remseck.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins**

(1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, der Kultur und der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen - ausdrücklich unter Einbeziehung der Vereine in Remseck und Pattonville.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten und Maßnahmen erfüllt:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Kulturelle Veranstaltungen
- Durchführung von Jugendmaßnahmen im Sinne des Kinder – und Jugendhilfegesetzes
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen (z.B. Vorträge)
- Förderung und Werbung für den Sport bei der Jugend
- Kooperationen in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des außerschulischen Bildungsträgers
- Gemeinschaftliche Vertretung des Sports, der Kultur und der Interessen seiner gemeinnützigen Mitgliedsvereine nach außen, gegenüber der Stadt Remseck und ihrer Einrichtungen, anderen Verbänden und Organisationen und sonstigen Dritten
- Förderung der Zusammenarbeit der gemeinnützigen Mitgliedsvereine
- Förderung der gemeinnützigen Mitgliedsvereine bei Fragen der Organisation
- Planung und Durchführung von vereinsübergreifenden satzungsmäßigen Veranstaltungen
- Beratung und Mitwirkung bei der Festsetzung und Verteilung städtischer Zuschüsse an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine
- Aufbau und Durchführung eines gemeinsamen Gesundheits- und Präventionsangebots
- Beteiligung an der Vereinsentwicklungsplanung in Remseck, soweit es den Sport, die Kultur, Bildung und Jugendhilfe betrifft
- Alle Leistungen des Vereins an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine erfolgen unentgeltlich.

(2) Die ordentlichen Mitglieder bleiben selbständige, gemeinnützige Vereine mit eigenem Vereinszweck. Die Mitgliedschaft im Verein „Vereine in Remseck e.V.“ ist freiwillig und hat das Ziel das Vereinssystem in Remseck insgesamt zu stärken.

(3) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mitgliedern der Organe und Gremien des Vereins werden die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(2) Der Verein kann darüber hinaus Mitgliedschaften bei allen seinen Zwecken entsprechenden Organisationen erwerben.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein:

(1) eingetragene, gemeinnützige Vereine als ordentliche Mitglieder;

(2) Erwachsene als Vollmitglieder

(3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als minderjährige Mitglieder;

(4) Ehrenmitglieder, die durch Gesamtvorstandsbeschluss ernannt werden, als Vollmitglieder;

(5) kooperative Gruppen, wie juristische Personen - sofern sie nicht schon unter Abs. 1 fallen -, Firmensportgruppen, Musik- oder Kulturfördernde Gruppen oder ähnliche Organisationen als sonstige Mitglieder.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(2) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds bedarf der einstimmigen Zustimmung des Gesamtvorstands. Über den Aufnahmeantrag sonstiger Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgaben auch auf ein einzelnes Gesamtvorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Über Aufnahmen und Ablehnungen ist die Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichtes zu unterrichten.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand oder eines dafür vom Gesamtvorstand Bevollmächtigten. Gleichzeitig wird die vom Gesamtvorstand festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Kultur oder Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die geltenden Ordnungen. Es verpflichtet sich die Satzungs- und Ordnungsregelungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

2) Beschlüsse über Themen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein einheitliches Vorgehen und/oder Verhalten der ordentlichen Mitglieder erforderlich machen, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 mit bindender Wirkung für die ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Mitglieder der ordentlichen Mitglieder, die ihrerseits wieder Mitglied des WLSB sind, sind berechtigt, das Sportangebot des Vereins zu nutzen, insbesondere wenn vereinsübergreifende Angebote vorhanden sind oder vereinsübergreifende Spielgemeinschaften gebildet sind.

(4) Die Sport treibenden Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins sowie dem Verein anderweitig zur Verfügung stehende Einrichtungen innerhalb der bestehenden Satzung und Ordnungen des Vereins, einschließlich seiner Abteilungen oder Sparten, und unter Einhaltung der Bedingungen und Ordnungen der Betreiber, die dem Verein Einrichtungen zur Verfügung stellen zu benutzen.

5) Die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und die Vollmitglieder nach § 4 Abs 2 und Abs. 4 des Vereins sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle anderen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- (a) die Mitteilung von Änderungen der Anschrift und einer aktuellen Email-Adresse;
- (b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;

Nachteile, die dem Mitgliede dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- (a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr;
- (b) der Jahresbeitrag und ggf. die Abteilungs-/Spartenbeiträge;
- (c) eine Umlage, sofern diese von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde.

Beiträge und Gebühren werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

(2) Der Verein ist gegenüber den ordentlichen Mitgliedern zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höchstgrenze der Umlage entspricht der Höhe des dreifachen Jahresbeitrages und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung auf der Tagesordnung angekündigt war. Von den übrigen Mitgliedern kann eine entsprechende Umlage bis zur maximalen Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden, wobei Satz 2 entsprechend gilt.

(3) Die Regelungen nach (1) und (2) werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Diese ist einem Neumitglied bei Erwerb der Mitgliedschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Von der Erhebung einer Aufnahmegebühr kann in der Beitragsordnung abgesehen werden.

(4) Der Verein ist berechtigt Bearbeitungs- und Mahngebühren sowie Verzugskosten zu verlangen. Eine Bearbeitungsgebühr entsteht insbesondere bei Nichtteilnahme am Beitragseinzugsverfahren mittels Einzugsermächtigung oder bei Nichteinlösung oder Rückholung der Lastschriften für die Beiträge nach (1).

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Gesamtvorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen und kooperativen Gruppen, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen gilt der § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands gemäß § 13 Abs. 1 in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- (a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins;

(b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, dazu gehören insbesondere sexistisches Verhalten, Gewalttätigkeiten, sämtlich Maßnahmen oder Angriffe, die den guten Sitten und dem freiheitlichen und demokratischen Verständnis des Vereins zuwiderlaufen.

(5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

(6) Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands gemäß § 13 Abs. 1 kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch den Gesamtvorstand gemäß § 13 Abs. 1 schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Steht im selben Zeitraum eine ordentliche Mitgliederversammlung an, kann die Beschwerde auch dort abgehandelt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über die Beschwerde des Mitglieds.

(8) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Gesamtvorstand (bestehend aus BGB-Vorstand und erweitertem Vorstand)

### **§ 10 Haftung der Organmitglieder und der Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihre Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Soweit möglich und zulässig soll die Rechtsschutzversicherung des Vereins im Rahmen der Sportversicherung durch den Württembergischen Landessportbund mit einbezogen werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- (a) der Gesamtvorstand dies für erforderlich hält oder
- (b) die Einberufung von 25% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem BGB-Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungsblättern von Remseck und Pattonville unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins oder beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten oder beschlossen werden, wenn 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der benannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der berechtigten Stimmen. Ebenso bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 haben von 1 – 100 Mitglieder 10 Stimmen, pro angefangene weitere 100 Mitglieder erhöht sich die Stimmenzahl um jeweils weitere 10 Stimmen. Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 1.01. eines Jahres. Sonstige Mitglieder nach § 4 Abs. 5 haben kein Stimmrecht.

(8) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes, Satzungsänderungen, Verschmelzungen, Aufspaltungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 75 % der berechtigten Stimmen.

9) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder kann nur von deren gesetzlichem Vertreter oder durch eine von diesem entsandte Person ausgeübt werden. Eine Entsendung ist vom gesetzlichen Vertreter schriftlich zu bestätigen. Diese ist spätestens bei der entsprechenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Jedwede anderweitige Übertragung ist ausgeschlossen.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes;
- (2) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Haushaltsplanung
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- (4) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- (5) Wahl des Gesamtvorstandes;
- (6) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- (7) Beschlussfassung über die Gründung von Abteilungen und die Genehmigung der Abteilungsordnungen;
- (8) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 100.000 €;
- (9) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit dafür die Satzung nicht eine andere Zuständigkeit regelt;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- (11) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Verschmelzungen, Aufspaltungen und Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Gesamtvorstand (BGB-Vorstand nach § 26 BGB und erweiterter Vorstand)**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen im Sinne des § 26 BGB und aus weiteren Personen (erweiterter Vorstand), die den Gesamtvorstand bilden.

(2) Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden:

- (a) der Vorsitzende
- (b) ein stellvertretender Vorsitzender
- (c) der Vorstand für Finanzen

(3) Die Mitglieder des BGB-Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch den Gesamtvorstand erlassen wird.

(4) den Gesamtvorstand bilden die Personen

- (a) BGB-Vorstand nach § 13 (2)  
und die zum erweiterten Vorstand gehörenden Personen:
- (b) bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder
- (c) der Jugendvorstand
- (f) der Geschäftsführer des Vereins

Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sollen Aufgabenbereiche zugeordnet werden, die vom Gesamtvorstand festgelegt werden.

(5) Der Geschäftsführer des Vereins kann auf Beschluss des Gesamtvorstands als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB berufen werden. Ihm können Vollmachten zur Vertretung des Vereins erteilt werden.

(6) Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, wobei ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;



- (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Mitgliederverwaltung, Erstellung eines Jahresberichts und eines Jahresabschlusses;
- (d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- (e) Beschlussfassung über Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 3 (Dienstverträge für Organträger bzw. Ehrenamtszuschalen)

(7) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sich zur Ausübung seiner Tätigkeiten hauptamtlicher Kräfte zu bedienen und eine Geschäftsstelle einzurichten. Insbesondere einen Geschäftsführer anzustellen, der danach Mitglied des Gesamtvorstands wird.

(8) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(9) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen des Gesamtvorstands ein. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder per Email erfolgen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem BGB-Vertreter geleitet.

(10) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 14 Beirat**

Der Gesamtvorstand kann einen Beirat berufen, mit der Aufgabe, den Verein in allen Fragen der Sport- und Gesellschaftsentwicklung in Remseck und Pattonville zu beraten.

## **§ 15 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger**

(1) Jedes Wahlamt endet bei

- (a) Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand in Schriftform
- (b) bei Abteilungsleitern mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung;
- (c) bei Abberufung aus wichtigem Grund;
- (d) bei Tod.

(2) Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erklärt werden. Im Falle der Rücktrittserklärung zur Unzeit ist der Verein berechtigt, Schadensersatz vom erklärenden Amtsträger zu beanspruchen.

(3) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuständig für den Abberufungsbeschluss ist die Mitgliederversammlung, wobei der betroffene Amtsträger nicht stimmberechtigt ist.

(4) Endet ein Wahlamt, ohne das eine Neuwahl geschehen ist, kann für den Amtsträger für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein Nachfolger bestimmt werden. Zuständig für die Bestimmung ist der Gesamtvorstand.

## **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen wie z.B. Finanzordnung, Sportordnung, Verfahrensordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Diese Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 17 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, Ausschüsse zu berufen. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt

## **§ 18 Abteilungen**

Im Bedarfsfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden.

## **D. Sonstige Vorschriften**

### **§ 19 Vergütung der Vereinstätigkeit**

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die den Amtsträgern entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

(3) Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

(4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche sowie nebenberufliche Beschäftigte anstellen, insbesondere für geschäftsführende Tätigkeiten, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Durchführung des Sportbetriebs.

(5) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Eine Befreiung von § 181 BGB (Verbot der Inschlaggeschäfte) bedarf eines Beschlusses des Gesamtvorstands mit einer Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen.

### **§ 20 Ordnungsrecht des Vereins**

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Gesamtvorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, mit 2/3 Mehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

(a) Verweis

(b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines;

- (c) zeitlich begrenzter Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter;
- (d) Geldstrafe bis zu 500,00 € je Einzelfall;
- (e) Amtsenthebung;
- (f) Ausschluss gem. § 8 Ziffer 4 der Satzung

(2) Der Strafbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 21 Kassenprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer.

(2) Diese haben die Finanzgeschäfte und den Jahresabschluss zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen.

(3) Die Kassenprüfer sind zur Neutralität verpflichtet und dürfen weder dem Gesamtvorstand des Vereins noch einem Abteilungsausschuss angehören.

(4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Gesamtvorstand unverzüglich berichten.

## **§ 22 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, entscheidet über den Nachlass des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 verteilt, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden müssen.

## **§ 23 Verschmelzung und Aufspaltung**

(1) Ein Verschmelzungs- und/oder Aufspaltungsbeschluss kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Verschmelzung und/oder Beschlussfassung über die Aufspaltung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Verschmelzung und/oder Aufspaltung des Vereins bedarf der Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.

(3) Die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins gemäß § 22 der Satzung finden bei Verschmelzungs- und/oder Aufspaltungsbeschlüssen keine Anwendung.

## **§ 24 Datenschutz**

Der Verein speichert bei Eintritt eines Mitglieds personenbezogene Daten in vereinseigenen Datenverarbeitungsprogrammen. Diese Daten sind insbesondere Adresse, Email, Alter und Bankverbindung des Mitglieds. Gleichzeitig wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Ist es für die Ausübung der Tätigkeit notwendig, dass die Mitglieder personenbezogene Daten ihrer jeweiligen Einzelmitglieder übermitteln, so ist die Nutzung derselben nur und ausschließlich für den Vereinszweck gestattet.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Remseck einschließlich Pattonville.

(2) Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Ludwigsburg

(3) Der BGB-Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge von Eintragungsverfahren oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden oder durch den Württembergischen Landessportbund e.V. oder andere Verbände nach § 3 Abs. 2 verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber in der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 10.12.2013 in Anwesenheit von acht Mitgliedern in der Gründerversammlung beraten und beschlossen.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2019 geändert.